

Ministerium für Inneres,  
Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

per E-Mail:

Landkreise/kreisfreie Städte  
- Sozialbehörden –

Landesamt für innere Verwaltung  
Abteilung 5

Landkreise und kreisfreie Städte  
-Ausländerbehörden-

Bearbeiter: Frau ARin  
Katja Autzen  
Telefon: +49 385 588 2355  
Telefax: +49 385 588482 2355  
E-Mail: katja.autzen@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 350-217-39000-2022/013-002  
Datum: Schwerin, 23.03.2022

## Schwangerschaftsabbruch - leistungsrechtliche Einordnung

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ergehen zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“ folgende Hinweise:

Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Diese Regelung gilt gem. § 19 Abs. 1 SchKG auch für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

### I Aufenthaltsrechtliche Hinweise:

Zunächst ist mithin der Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts notwendig. Dieser kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden. Grundsätzlich erfolgt der Nachweis mit einem Aufenthaltstitel i.S.d. § 4 Aufenthaltsgesetz, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung. Solange ein Aufenthaltstitel jedoch erst beantragt wurde, dinglich aber durch die Bundesdruckerei noch nicht hergestellt und durch die Ausländerbehörde noch nicht ausgehändigt wurde, dient zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts eine Fiktionsbescheinigung (Muster s.: [https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/anlage\\_d3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/anlage_d3.html)). Diese wird durch die Ausländerbehörde erstellt. Aufgrund der Vielzahl der derzeit zu registrierenden Personen kann es auch bei der Erstellung der Fiktionsbescheinigungen durch die Ausländerbehörden zu Verzögerungen kommen. Personen erhalten dann zunächst „nur“ eine Anlaufbescheinigung (s. Anlage), die bestätigt, dass die Person bei der entsprechenden Kommune registriert wurde (ohne

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

eD-Behandlung usw., die für die Fiktionsbescheinigung nötig wäre). Die Person wird dann jedoch einen Termin zur Ausstellung der Fiktionsbescheinigung erhalten.

Aus ausländerrechtlicher Sicht genügen sowohl Fiktions- als auch Anlaufbescheinigung, um den gewöhnlichen Aufenthalt nachzuweisen. Gleichwohl werden die Ausländerbehörden gebeten, die in Rede stehenden besonderen Fälle hinsichtlich der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung zu priorisieren, sollten sie auf einen geplanten Schwangerschaftsabbruch durch die Frauen oder Helferinnen/ Helfer usw. hingewiesen werden.

## **II Leistungsrechtliche Hinweise:**

Die nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) übernommenen Leistungen sind gem. § 20 SchKG die in § 24b Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden. Die Leistung umfasst demnach nur den Abbruch der Schwangerschaft selbst. Dieser wird nach den Regelungen des SchKG von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen (auch bei AsylbLG-Leistungsberechtigten). Gem. § 22 SchKG erstatten die Länder (hier: Landesamt für Gesundheit und Soziales im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport) den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen entstehenden Kosten. Die Erstattungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Leistungen der Voruntersuchungen und Nachsorge (Feststellen der Schwangerschaft z. B.) usw. zählen allerdings nicht zu den erstattungspflichtigen Leistungen nach dem SchKG.

Die betroffenen Frauen benötigen daher für Voruntersuchung beim Frauenarzt, Nachsorge und für ggf. medizinische Leistungen aufgrund von Komplikationen einen Behandlungsschein i.S.d. §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) von den Sozialbehörden, damit auch diese Leistungen getragen werden.

Im Ergebnis stellt sich der Weg für die betroffenen Frauen dann wie folgt dar:

- Ausländerbehörde für Fiktionsbescheinigung oder Anlaufbescheinigung zur Bestimmung / Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts
- Sozialbehörde für Behandlungsschein nach AsylbLG für Vor- und Nachsorge
- Frauenarzt zum Feststellen der Schwangerschaft
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für die Ausstellung der Beratungsbescheinigung
- Gesetzliche Krankenkasse für Kostenübernahme des Schwangerschaftsabbruchs
- Klinik bzw. Praxis zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs.

Die Ausländerbehörden und AsylbLG-Leistungsbehörden werden um Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Ines Berg